

Krankenkassenmitglieder haben keinen Anspruch auf Kostenerstattung einer psychotherapeutischen Behandlung durch Heilpraktiker | Dr. jur. Frank Stebner

Der für das Leistungsrecht in der Gesetzlichen Krankenversicherung zuständige 1. Senat des Bundessozialgerichts hatte am 13.12.2016 durch Urteil (Az.: B 1 KR 4/16 R) die Klage einer Versicherten zu entscheiden. Sie hatte ihre Krankenkasse verklagt.

Unstreitig war, dass die Klägerin eine psychotherapeutische Behandlung benötigte. Sie wurde zunächst über Jahre bis 2013 von einer Vertragspsychotherapeutin behandelt. Diese empfahl der Klägerin dann eine nicht approbierte, als Heilpraktikerin zugelassene Diplom-Psychologin zur Weiterbehandlung. Die Krankenkasse lehnte den Antrag der Klägerin ab, die Kosten der Psychotherapie bei der Heilpraktikerin zu übernehmen. Daraufhin ließ die Klägerin sich trotzdem behandeln und verlangte eine Kostenerstattung.

Das BSG wies die Revision der Klägerin zurück. Versicherte hätten in der Gesetzlichen Krankenversicherung keinen Anspruch auf psychotherapeutische Behandlung durch nicht approbierte, nur als Heilpraktiker zugelassene Diplom-Psychologen. Zwingende Mindestvoraussetzung

eines Anspruchs auf Behandlung durch einen nichtärztlichen Psychotherapeuten sei dessen Approbation nach dem Psychotherapeutengesetz. Das auf einen behaupteten Systemmangel gestützte Kostenerstattungs- und Kostenübernahmebegehren der Klägerin für die Behandlung habe deshalb erfolglos bleiben müssen.

Fazit

In ständiger Rechtsprechung bekräftigt das BSG den Ausschluss von Heilpraktikern oder von Heilpraktikern für Psychotherapie als Leistungserbringer in der GKV. Ein Anspruch auf Kostenerstattung von psychotherapeutischen Heilpraktikerleistungen kann sich nur ganz ausnahmsweise beispielsweise in Notfällen ergeben. Anspruchsgrundlage ist dann § 13 Abs. 3 SGB V.

Versicherte haben nur die Möglichkeit, Kosten von Heilpraktikerbehandlungen (teilweise) ersetzt zu bekommen, wenn dies als freiwillige Satzungsleistung ihrer Krankenkasse vorgesehen ist. Instrukтив hierzu ist die Homepage der IKK Südwest (<https://www.ikk-suedwest.de/>).



Dr. jur. Frank A. Stebner

ist Fachanwalt für Medizinrecht und Gründer des Anwaltsbüros Dr. Stebner in Salzgitter, das seit über 25 Jahren auf Rechtsfragen im weiteren Bereich des Medizinrechts spezialisiert ist. Schwerpunkte seiner juristischen Arbeit in ganz Deutschland sind Berufsrecht, privatärztliche Leistungen, Kas senarzt recht, Kooperationen und Heilmittelwerberecht.

Kontakt:

D-38228 Salzgitter
Tel.: 05341 / 85310, Fax: 05341 / 853150
www.DrStebner.de